

**Kurztitel**

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 8

**Inkrafttretensdatum**

03.01.2018

**Außerkrafttretensdatum**

18.02.2026

**Abkürzung**

FMABG

**Index**

37/02 Kreditwesen

**Text****Aufsichtsrat**

**§ 8.** (1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, sechs weiteren Mitgliedern sowie zwei kooptierten Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die kooptierten Mitglieder, sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie dreier weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen bestellt oder kooptiert werden, die nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(2) Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates endet:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Zurücklegung der Funktion,
3. durch Abberufung gemäß Abs. 4.

Im Fall der Z 2 und 3 ist unverzüglich ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestellen oder zu kooptieren; scheidet ein von der Oesterreichischen

Nationalbank oder der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachtes Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so haben diese unverzüglich ein neues Mitglied namhaft zu machen.

- (4) Der Bundesminister für Finanzen hat Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, wenn
1. eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt,
  2. nachträglich hervorkommt, dass eine Bestimmungsvoraussetzung nicht gegeben war,
  3. dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt oder
  4. grobe Pflichtverletzung vorliegt.

Der Bundesminister für Finanzen hat vor der Abberufung eines von der Oesterreichischen Nationalbank oder der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachten Mitgliedes die betreffende Institution anzuhören; bei Gefahr in Verzug ist jedoch unter gleichzeitiger Verständigung der Oesterreichischen Nationalbank oder der Wirtschaftskammer Österreich das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates sofort abzurufen.

**Zuletzt aktualisiert am**

23.02.2026

**Gesetzesnummer**

20001456

**Dokumentnummer**

NOR40198698